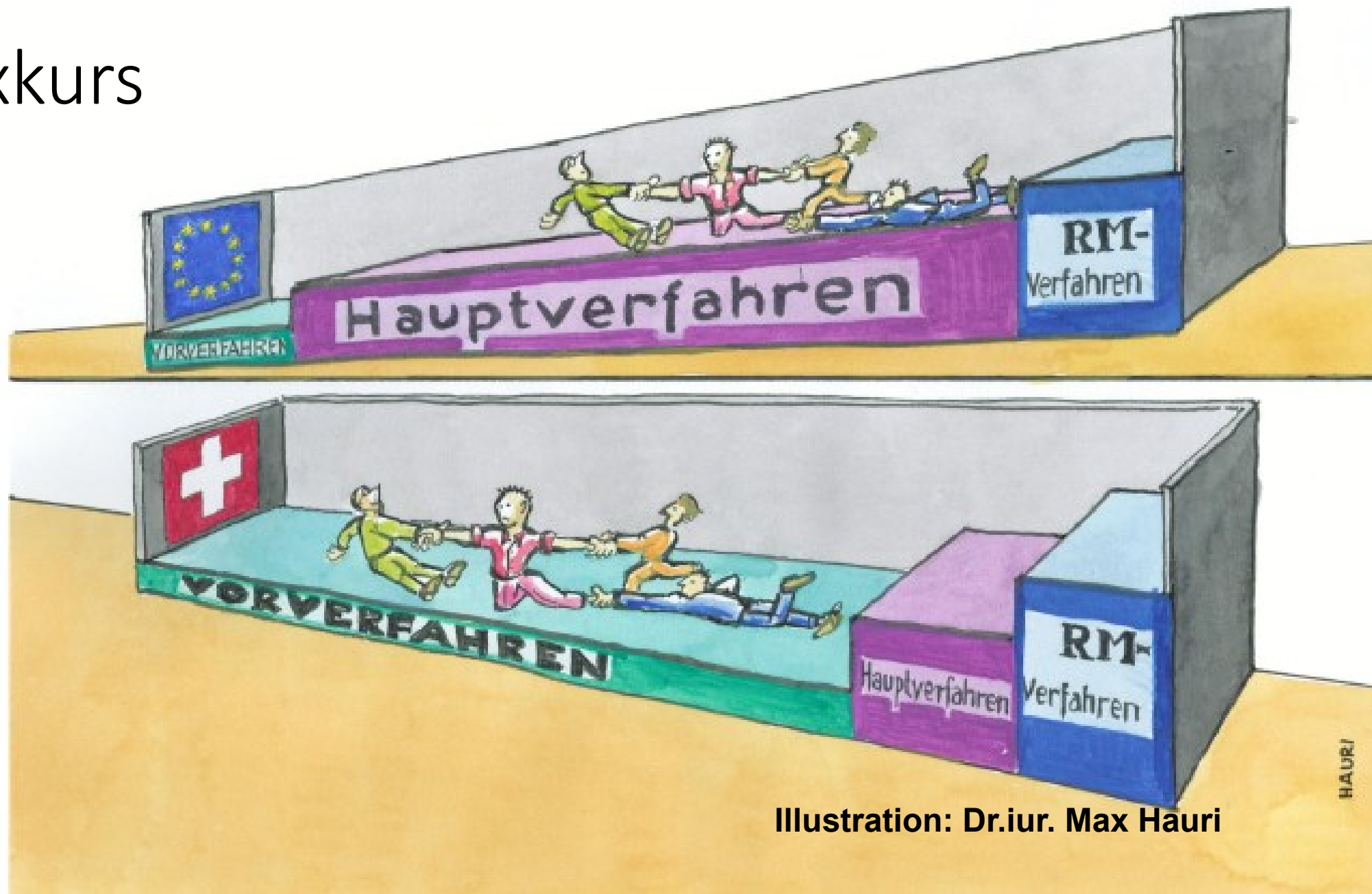


Militärstrafrecht

Vorlesung Universität Zürich

Herbstsemester 2025

Exkurs



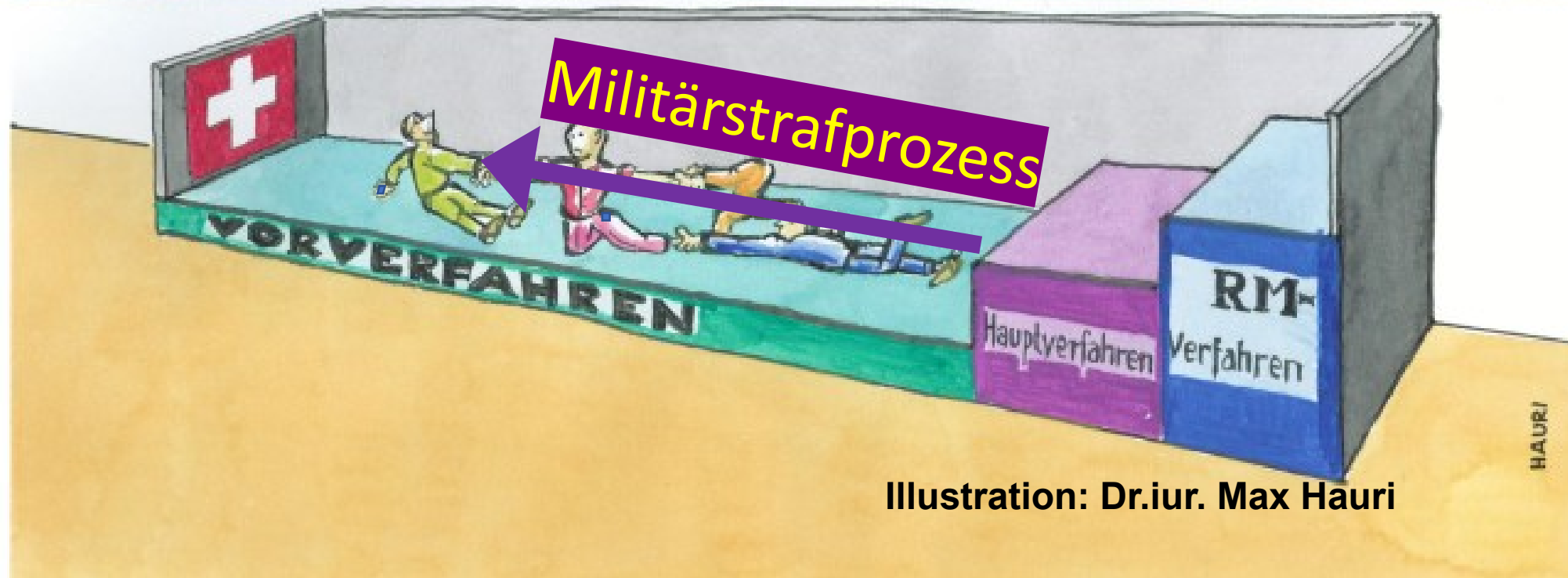


Illustration: Dr.iur. Max Hauri

HAURI

Spezialitäten im Militärstrafprozess (I)

- Garantie der Unabhängigkeit
- Das Milizprinzip
- «Kontrolle» durch Truppenrichterinnen und Truppenrichter (alle Gerichte in 5er-Besetzung, Ausnahme Disziplinarausschuss)
- Personelle Trennung zwischen Untersuchung und Anklage
- Problematik: Untersuchungsbefehl als historisches Relikt und rechtsstaatlicher Mangel («command influence», keine Anklagekompetenz)

Spezialitäten im Militärstrafprozess (II)

- Sprachgarantie (effektive Muttersprache [I, F, D])
- Verteidigung
 - Zivil (im Rahmen von Art. 99 MStP; kein Militärdienst erforderlich) und grundsätzlich nicht durch Angehörige der Militärjustiz (Art. 16 MJV)
 - Notwendige «amtliche» Verteidigung vor Gericht (und im Vorverfahren)
 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung trägt auch bei Verurteilung der Staat
- «Notwendige» Anklagevertretung (kein Anwaltspatent erforderlich)
- Unmittelbarkeitsprinzip (in erster und zweiter Instanz)
- Militärkassationsgericht (keine reformatorischen Entscheide)

Übereinstimmungen von Strafprozessordnung und Militärstrafprozess (Auswahl)

- Recht, nicht mitzuwirken
 - Keine Aussagen
 - Ausnahme Zwangsmassnahmen
- Recht zu Lügen, sofern kein Delikt gegen die Rechtspflege vorliegt
- Prozessleitung vor Gericht durch Präsidium, kein Kreuzverhör

Rechtsmittelverfahren

Beschwerdeverfahren

-  **Erster Abschnitt: Beschwerde**
-  **Art. 166 Zulässigkeit**

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen, Amtshandlungen und Versäumnisse des Untersuchungsrichters sowie gegen Haft-, Beschlagnahme-, Durchsuchungsverfügungen der Präsidenten der Militär- und Militärappellationsgerichte. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann keine Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerde kann erheben, wer unmittelbar betroffen ist.

Beschwerdeverfahren

-  **Erster Abschnitt: Beschwerde**
- +  **Art. 166 Zulässigkeit**
- +  **Art. 167 Zuständigkeit**
-  **Art. 168 Einreichung; Frist**

¹ Die Beschwerde ist spätestens fünf Tage, nachdem der Betroffene von der anzufechtenden Verfügung oder Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, mit schriftlicher Begründung bei der Beschwerdebehörde einzureichen. Bei Rechtsverweigerung kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdebehörde holt unverzüglich die Stellungnahme des Beschwerdegegners ein und veranlasst nötigenfalls weitere Erhebungen.

Beschwerdeverfahren

- +  **Art. 167 Zuständigkeit**
- +  **Art. 168 Einreichung; Frist**
- +  **Art. 169 Aufschiebende Wirkung**
-  **Art. 170 Beschwerdeentscheid**

Wird die Beschwerde gutgeheissen, so trifft die Beschwerdebehörde die erforderlichen Massnahmen. Sie kann namentlich Verfügungen aufheben und dem Beschwerdegegner Weisungen erteilen.

Appellationsverfahren

- **Zweiter Abschnitt: Appellation**

- **Art. 172 Zulässigkeit**

¹ Die Appellation ist zulässig gegen Urteile der Militärgerichte mit Ausnahme der Abwesenheitsurteile.

² Wird lediglich der Entscheid über einen zivilrechtlichen Anspruch, über die Kosten und Entschädigung oder über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig.²²²

³ Die Appellation ist ferner zulässig gegen Entscheide der Militärgerichte über einen Widerruf (Art. 40 MStG²²³) oder eine Rückversetzung (Art. 89 StGB²²⁴).²²⁵

Appellationsverfahren

-  **Zweiter Abschnitt: Appellation**
- +  **Art. 172 Zulässigkeit**
- +  **Art. 173 Legitimation; aufschiebende Wirkung**
-  **Art. 174 Einreichung, Frist**

¹ Die Appellation ist innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung des Urteils beim Militärgericht schriftlich oder mündlich zu erklären. Sie kann auf einen Teil des Urteils beschränkt werden.

² Das Gericht gibt den Parteien von der Appellationserklärung Kenntnis.²²⁷

Appellationsverfahren

– **Art. 178 Vorbereitung der Hauptverhandlung**

Der Präsident des Militärappellationsgerichts bereitet die Hauptverhandlung vor und setzt den Parteien eine angemessene Frist für Ablehnungsbegehren und Beweisanträge. Nach Ablauf der Frist lässt er die Akten bei den Richtern zirkulieren. Im übrigen gelten die Artikel 124–129 sinngemäss.

Appellationsverfahren

– **Art. 181 Hauptverhandlung**

¹ Das Gericht kann nötigenfalls die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag unterbrechen oder verschieben.

² Bei den Parteivorträgen hat der Appellant das erste Wort. Haben mehrere Parteien appelliert, so spricht zuerst der Auditor und zuletzt der Angeklagte. Jeder Partei steht das Recht eines zweiten Vortrages zu. Der Angeklagte hat das letzte Wort.²³¹

³ Im übrigen gelten für die Hauptverhandlung vor dem Militärappellationsgericht sinngemäss die Artikel 130, 132–134, 135 Absatz 1, **136–142, 145–147, 148 Absatz 1** 149, 150 und 152–154.

Neuerstellung oder Ergänzung der Anklageschrift

- **Art. 143 Unterbrechung oder Verschiebung der Hauptverhandlung**

¹ Das Gericht kann die Hauptverhandlung von sich aus oder auf Antrag einer Partei für neue Beweisaufnahmen, für die Neuerstellung oder Ergänzung der Anklageschrift oder aus andern wichtigen Gründen sowie für die dadurch bedingte Vorbereitung der Parteivorträge unterbrechen oder verschieben.

² Bei längerer Unterbrechung muss die Hauptverhandlung wiederholt werden, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten.

³ Im übrigen gelten für die Hauptverhandlung vor dem Militärappellationsgericht sinngemäss die Artikel 130, 132–134, 135 Absatz 1, 136–142, 145–147, 148 Absatz 1, 149, 150 und 152–154.

Appellationsverfahren

– **Art. 182 Entscheidungsbefugnis**

¹ Das Militärappellationsgericht ist bei der Neuurteilung der Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei. Es ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

² Das Urteil darf nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, wenn er allein oder insoweit der Auditor ausdrücklich zu seinen Gunsten appelliert hat.

Kassationsverfahren

– **Dritter Abschnitt: Kassation**

– **Art. 184 Zulässigkeit**

¹ Die Kassationsbeschwerde kann erhoben werden

- a. gegen Urteile und Unzuständigkeitsentscheide der Militärappellationsgerichte;
- b.²³⁵ gegen Entscheide der Militärappellationsgerichte über einen Widerruf (Art. 40 MStG²³⁶) sowie über eine Rückversetzung (Art. 89 StGB²³⁷);
- c. gegen Abwesenheitsurteile der Militärgerichte .

² Für die Fälle von Buchstabe b gelten die Artikel 185–194 sinngemäss.

Kassationsverfahren

– **Art. 185 Kassationsgründe**

¹ Die Kassation ist auszusprechen, wenn

- a. das Gericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war;
- b. das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht oder verneint hat;
- c. während der Hauptverhandlung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, sofern dem Beschwerdeführer dadurch ein Rechtsnachteil entstanden ist;
- d. das Urteil eine Verletzung des Strafgesetzes enthält;
- e. das Urteil keine hinreichenden Entscheidungsgründe enthält;
- f. wesentliche tatsächliche Feststellungen des Urteils dem Ergebnis der Beweisverfahren widersprechen.

² Aus den in den Buchstaben a und c genannten Gründen kann die Kassation nur begehrt werden, wenn die Partei während der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag gestellt oder den Mangel gerügt hat.

Kassationsverfahren

-  **Dritter Abschnitt: Kassation**
- +  **Art. 184 Zulässigkeit**
- +  **Art. 185 Kassationsgründe**
-  **Art. 186 Legitimation; Fristen**

¹ Die Kassation kann vom Angeklagten, seinem Verteidiger und vom Auditor verlangt werden. Hat der Auditor auf die Kassationsbeschwerde verzichtet, so steht dieses Recht dem Obergericht zu.

^{1bis} Die Privatkülerschaft kann Kassationsbeschwerde erheben, wenn sie sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit das Urteil ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.²³⁸

² Die Kassationsbeschwerde ist innerhalb fünf Tagen nach der mündlichen Eröffnung des Urteils schriftlich beim Gericht anzumelden, das geurteilt hat.

³ Für den Obergericht beginnt diese Frist mit dem Eingang des Urteils. Er kann innerhalb der Frist die Akten zur Einsicht verlangen. In diesem Fall läuft die Frist zur Anmeldung der Kassationsbeschwerde neu vom Eingang der Akten an.

Kassationsverfahren

– **Art. 190 Beurteilung**

Hält das Militärkassationsgericht die Kassationsbeschwerde für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil auf.

– **Art. 191 Rückweisung**

¹ Wird das Urteil aufgehoben, so weist das Militärkassationsgericht die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Aus besonderen Gründen kann es die Sache auch einem anderen Gericht gleicher Instanz zuweisen.

³ Hebt das Militärkassationsgericht das Urteil in Anwendung von Artikel 185 Absatz 1 Buchstabe b auf, so überweist es die Sache der zuständigen Behörde.

Kassationsverfahren

– **Art. 192 Neubeurteilung**

¹ Der Neubeurteilung ist die rechtliche Begründung des Urteils des Militärkassationsgerichts zugrunde zu legen.

² Das Gericht darf nicht zuungunsten des Angeklagten entscheiden, wenn dieser die Kassationsbeschwerde allein oder soweit sie der Auditor oder der Obergerichtspräsident ausdrücklich zu seinen Gunsten eingereicht hat.

Rekursverfahren

– **Art. 195²⁴⁰ Zulässigkeit**

Gegen Entscheide der Militär- und der Militärappellationsgerichte kann, sofern die Appellation oder die Kassationsbeschwerde nicht zulässig ist, Rekurs an das Militärkassationsgericht erhoben werden, namentlich in folgenden Fällen:

- a. Vollstreckung aufgeschobener Strafe nach Vollzug von Massnahmen;
- b. Verweigerung der Wiederaufnahme des Verfahrens;
- c. Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche;
- d. Entscheid über Kostenauflage und Entschädigungsbegehren;
- e. Einziehung;
- f. Anordnung von Haft im Anschluss an die Urteilseröffnung.

Revisionsverfahren

– Art. 200 Revisionsgründe

¹ Die Revision eines rechtskräftigen Strafmandats oder Urteils kann verlangt werden, wenn:

- a. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter im früheren Verfahren nicht bekannt waren und
die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten, Verurteilung eines Freigesprochenen oder Verurteilung wegen einer schwereren Straftat zu bewirken;

To understand military justice you have to confront two threshold questions. Is the military a “separate society”? Should it be? The answers to these questions will determine the nature and scope of military justice in any particular country and will tell a good deal about that country’s political values.

Eugene R. Fidell

Military Justice: A Very Short Introduction (Very Short Introductions)

Darf ich Fragen beantworten?

Prüfung

8. Januar 2025

Dauer: 60 Minuten

Maximale Anzahl Punkte: 20 Punkte

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 9 Seiten und 20 Aufgaben.

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Auf eine Frage folgen jeweils vier Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4 oder es kann auch keine der Antworten richtig sein.
- 1 Punkt für 4 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 1/2 Punkt für 3 richtige Antworten für die jeweilige Fragestellung, 0 Punkte für weniger als 3 richtige Antworten.

Prüfung 2026

Prüfung 8. Januar 2026, 12-1300 Uhr

Es wird für die regulär Studierenden wird eine Prüfung im Multiple Choice Verfahren (open book) durchgeführt. [Link zum Merkblatt](#) (2.2.2 c); S. 5). [Merkblatt 2022](#)

Notwenige Gesetze: MStG, MStP, MStV (ohne MJV)

Disclaimer: Es besteht keine Zusicherung, dass nur Fragen gestellt werden, welche an der Vorlesung behandelt wurden

Besprechung nach der Prüfung am 8. Januar 2025 um 2000 Uhr auf Zoom

Zoom Link Besprechung Prüfung

Es werden keine E-Mails zur Prüfung beantwortet

Prüfung 7. Januar 2025 mit Lösungen (angepasst)

Prüfung zum Download

Prüfung 7. Januar 2025 mit Lösungen (angepasst)

Navigation bar:  |  |  |  ... |  |  |  | 1 von 9 |  |  |  |  |  | ...



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Stefan Flachsmann

Herbstsemester 2024

**Sie haben keine Zeit zum Nachlesen
der Vorlesungsunterlagen**

**Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche
Prüfung.**